

§. 122.

Königliche Mittheilungen an die Kammern.

Von den Königlichen Mittheilungen an die Kammern ergehen diejenigen, welche auf Abgaben- und Bewilligungsgegenstände Bezug haben, zuerst an die zweite Kammer. Bei andern Gegeständen hängt es von dem Ermessen des Königs ab, an welche der beiden Kammern solche zuerst gelangen sollen.

§. 123.

Erörterung der Königlichen Anträge durch Deputationen.

Alle Königliche Anträge müssen, ehe sie bei einer Kammer zur Discussion und Abstimmung gelangen können, von einer besondern aus dem Mittel der Kammer bestellten Deputation erörtert werden, welche darüber an die erstere Vortrag erstattet.

§. 124.

Deputationen zu andern Berathungsgegenständen.

Dergleichen Deputationen werden auch für andere Berathungsgegenstände ernannt.

§. 125.

Mitwirkung Königlicher Commissarien bei den Deputationen.

Diesen Deputationen (§. 123. 124.) werden, so oft die Deputationen selbst darauf antragen, durch Königliche Commissarien die nöthigen Erläuterungen gegeben werden. Es muß jedoch jede Deputation, vor Abgabe ihres Gutachtens an die betreffende Kammer, die ihr von dem Königlichen Commissar in ihrer Sitzung mündlich mitzutheilenden Bemerkungen hören, auch dieselben in Erwägung ziehen und nach Befinden berücksichtigen.

§. 126.

Eingabe individueller oder amtlicher Ansichten an die Deputationen.

Jedem Mitgliede der Kammer und Königlichen Commissar steht frei, der Deputation seine Ansicht über den zu berathenden Gegenstand schriftlich vorzulegen.